

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- - - - - Baugrenze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- ▼ ▲ Ein- und Ausfahrt

2. Flächen

- Grünflächen privat
- Dauerkleingärten
- Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltungsgebot für flächenhafte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Geh., Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Kleingartenanlage und die anliegenden Grundstücksteile 207, 214, 215
- St Stellplätze
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Pflanzgebot für Bäume

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:

- I Höchstgrenze

II. BAUGESTALTUNG

- 15 – 25° Dachneigung
- SD Satteldach

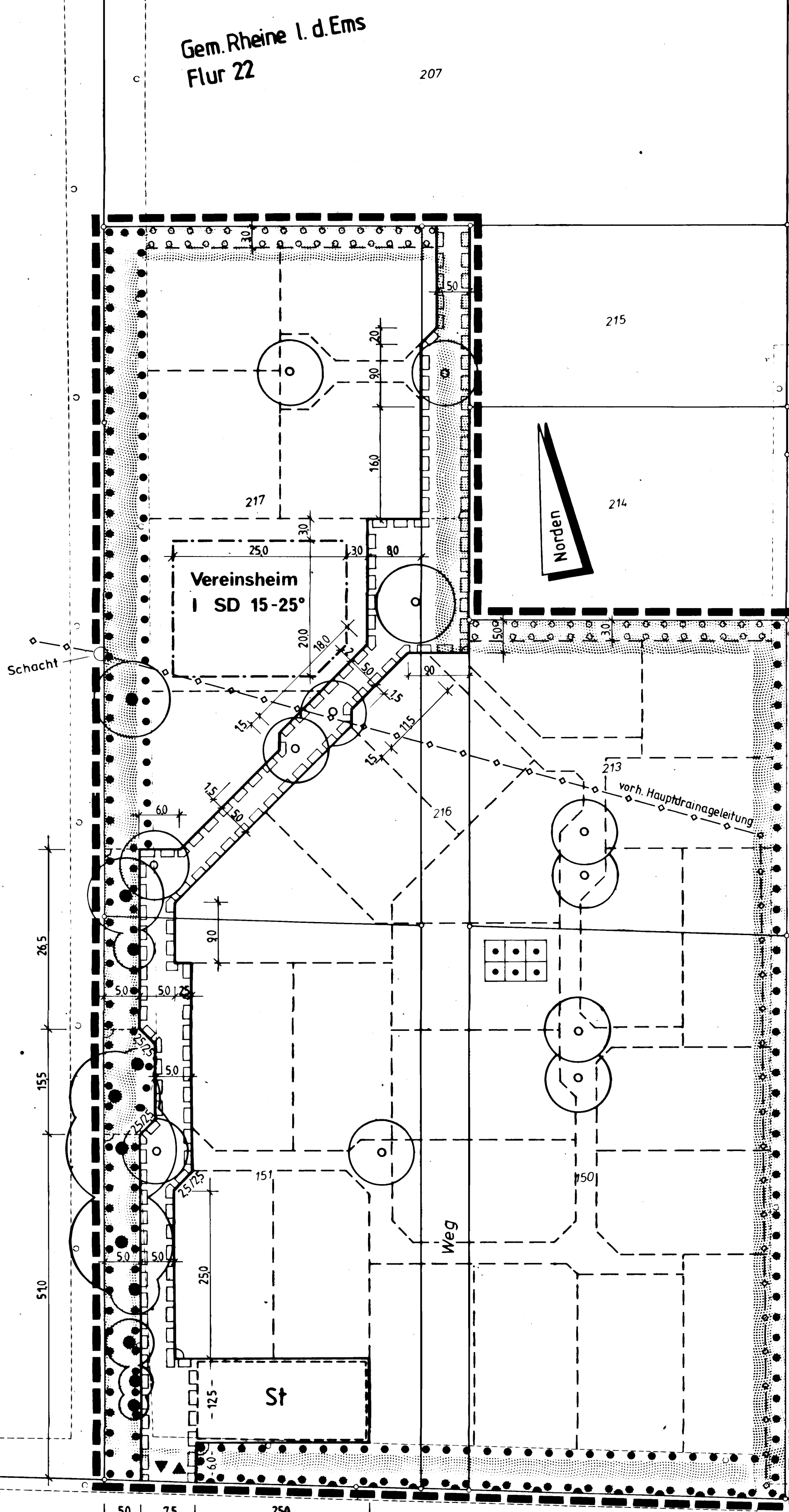
III. PLANBESTIMMENDE MAßE

- Verlängerungen
- Maße
- Breiten
- rechtwinklig

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenzen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Hecken

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet (RdErl. d. Innenministers I D2-7120).



Textliche Festsetzungen

- Innerhalb der durch B-Plan festgesetzten Kleingartenanlage können Gartenlauben errichtet werden. Gem. § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.83 darf die Laubengröße je Garten 24 qm Grundfläche einschl. überdachten Freisitz nicht überschreiten.
- Gartenlauben dürfen nur in 1-geschossiger Bauweise mit Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 0 – 25 Grad errichtet werden.
- Die innerhalb der im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher belegten Flächen bestehenden Wallhecken sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zu erhalten und zu pflegen.

Hinweise

- Die Kleingärten innerhalb der durch den B-Plan festgesetzten Dauerkleingartenanlage sollen nicht kleiner als 300 qm und nicht größer als 400 qm sein. Der Regierungspräsident als Bewilligungsbehörde zur Gewährung von Zuwendungen kann Abweichungen bei einzelnen Kleingärten bis zu 15 % zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.
- Kleingartenanlagen müssen in ihrem öffentlichen Teil tagüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
- Zur Gestaltung aller Kleingartenwege wird empfohlen, diese Wege, wie auch die Fläche der Stellplatzanlage, mit wassergebundenen Decken auszuführen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Telefon: 0251/591281), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsräume mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
- Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanZV 81 (BGBl. I S. 833)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86
- Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 17.9.87

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 17.9.87

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 02.6.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 02.6.1987

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 08.7.1987 bis einschließlich 29.7.1987 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 29.9.1987 in der Zeit vom 29.10.1987 bis einschließlich 30.11.1987 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 01.12.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 22.12.1987 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 22.12.1987

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 8.2.1988 Az.: 35.2.1-5204 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 8.2.1988

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Fehmer
Oberregierungsbaudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 02.3.1988 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Rheine, den 02.3.1988

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine Bebauungsplan Nr. 235 Kennwort: „Kleingartenanlage Hauenhorst“ Maßstab= 1:500

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

